



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Mikkel EMBORG
Leiter des Referats „Verwaltung“
Europäische Eisenbahnagentur
(ERA)
Rue Marc Lefrancq, 120
F-59 307 Valenciennes

Brüssel, 2. März 2011
GB/DH/kd D(2011) 433 C 2010-0313

Betr.: Vorabkontrolle, Fall 2010-0313

Sehr geehrter Herr Emborg,

Wir haben die Unterlagen ausgewertet, die die Europäische Eisenbahnagentur (ERA) dem EDSB im Rahmen einer Meldung zur Vorabkontrolle von Datenverarbeitungen hinsichtlich der Auswahl und Einstellung von Praktikanten bei der ERA übermittelt hatte. Die vorstehend genannten Verarbeitungen unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie eine Bewertung der Persönlichkeit der Praktikanten beinhalten, zum Beispiel ihrer Kompetenz im Hinblick auf die Ausübung einer bestimmten Funktion.

Die Einstellung von Praktikanten wird unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes in den Leitlinien¹ behandelt, die der EDSB über die Verfahren zur Einstellung von Personal bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht hat. Am 29. Oktober 2009 forderte der EDSB die Organe und Einrichtungen, die diese Verfahren noch nicht gemeldet hatten, auf, ihre Verfahren mit diesem Dokument zu vergleichen und dem EDSB die Abweichungen im Hinblick auf den Datenschutz mitzuteilen.

Im vorliegenden Fall wird im Schreiben der ERA ausgeführt, dass das besagte Verfahren mit den Leitlinien übereinstimmt und dass die ERA die in den Leitlinien enthaltenen Empfehlungen vollständig umsetzt.

¹ Die Leitlinien sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Leitlinien“ zu finden. Der EDSB hat am 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287) zudem eine Stellungnahme veröffentlicht, die ebenfalls auf der Website des EDSB verfügbar ist.

Auf der Grundlage der Auswertung der unterschiedlichen, durch die ERA bereitgestellten Unterlagen empfehlen wir jedoch, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht der betroffenen Person, gemäß Artikel 15 der Verordnung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Sperrung von Daten zu verlangen, voll und ganz gewährleistet wird.

Dabei sind verschiedene Situationen zu unterscheiden:

(1) Wenn die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten bestreitet, sollten die Daten „für eine Dauer [gesperrt werden], die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“. Daher sollte die ERA, wenn sie einen Antrag auf Sperrung der Daten aus diesem Grund erhält, die Daten sofort für einen Zeitraum sperren, der für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.

(2) Wenn die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten verlangt, weil sie die Verarbeitung als unrechtmäßig ansieht, oder wenn die Daten für Beweis Zwecke gesperrt werden müssen, dann wird die ERA eine gewisse Zeit benötigen, dies vor der Entscheidung über eine Sperrung der Daten zu beurteilen. In solchen Fällen sollte der Antrag auf Sperrung jedoch, auch wenn er möglicherweise nicht unmittelbar gestellt wird, unverzüglich bearbeitet werden, um die Rechte der betroffenen Person zu wahren. Die Entscheidung über eine Sperrung der Daten sollte von der ERA sobald wie möglich und spätestens innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen gefällt werden.

Das Feld 13 (Frist für Sperrung und Löschung der verschiedenen Datenkategorien) der Meldung sollte entsprechend aktualisiert werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen haben wir beschlossen, den vorliegenden Fall abzuschließen, sofern die ERA das Recht der betroffenen Person, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Sperrung von Daten zu verlangen, voll und ganz gewährleistet und sie die Meldung entsprechend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Zografia PYLORIDOU, Datenschutzbeauftragte